

**Frank
Hartmann**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- u.
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de

www.fulda-fachanwalt.de



**Julia
Heieis**

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Strafrecht
Mediatorin

E-Mail: heieis@rae-hartmann.de

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6
36100 Petersberg
Tel.: 0661 6 98 19
Fax: 0661 6 10 89

Arbeitsrechtstipps zur Weihnachtszeit

Das **Weihnachtsgeld** ist eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers.

Einen Anspruch auf Weihnachtsgeld haben Arbeitnehmer nur im Falle einer vertraglichen Regelung oder betrieblichen Übung.

Arbeit an den Weihnachtsfeiertagen darf der Arbeitgeber im Regelfall nicht verlangen. Nach § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr grundsätzlich nicht beschäftigt werden.

Eine Ausnahme gilt für bestimmte Berufsgruppen wie z. B. Feuerwehr, Rettungsdienst, Pflegebereiche oder Gastronomie.

Als Faustregel gilt, dass Arbeiten, die nicht ausschließlich an Werktagen erledigt werden können, von Arbeitnehmern auch an Feiertagen verlangt werden können. So passieren zum Beispiel Not- und Unfälle auch an den Feiertagen und die Rettung von Verletzten kann nicht verzögert oder gar abgewartet werden.

Maßgeblich ist dabei der Arbeitsvertrag.

Wenn die betriebliche **Weihnachtsfeier** außerhalb der regulären Arbeitszeit stattfindet, kann jeder Arbeitnehmer selbst entscheiden, ob er daran teilnehmen möchte. Es gibt keine Pflicht zur Teilnahme an einer betrieblichen Weihnachtsfeier.

Nimmt man an einer betrieblichen Weihnachtsfeier teil, ist dies keine Privatveranstaltung.

Beim Genuss alkoholischer Getränke sollte man sich zurückhalten. Ein persönliches Fehlerhalten kann arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.

Wenn auf der betrieblichen Weihnachtsfeier **Geschenke** an die Mitarbeiter verteilt werden, können diejenigen, die daran nicht teilgenommen haben, nicht im Nachhinein ebenfalls ein Geschenk beanspruchen.